

einschließlich des Eigengelds ist ihm unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Entlassungsschein, der nur für die Dauer des Aufenthalts in der medizinischen Einrichtung als Legitimation gilt, ist einzuziehen. Dem zu Entlassenden ist ein auf 48 Stunden befristeter Entlassungsschein auszuhändigen oder zu übersenden. Dabei ist der zu Entlassende darauf hinzuweisen, daß er sich bei der zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten und beim zuständigen VPKA, Abt. PM, anmelden muß, damit er seinen Personalausweis ausgehändigt erhält. Ist das aufgrund seines Gesundheitszustands nicht möglich, kann die Anmeldung durch einen Angehörigen unter Vorlage des Entlassungsscheins erfolgen.

Läßt die räumliche Entfernung zwischen der entlassenden StVE bzw. dem JH und der medizinischen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens es zu, empfiehlt es sich, die Effekten einschließlich des Eigengelds dem zu Entlassenden persönlich auszuhändigen. Dabei können auftretende Fragen zu den versicherungsrechtlichen Regelungen, die für den zu Entlassenden zutreffen, gleichzeitig einer Klärung zugeführt werden.

Die Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft unterscheidet sich von den anderen Unterbrechungen des Vollzugs u. a. dadurch, daß nicht die gesamte Zeit der Unterbrechung auf die Strafzeit anzurechnen ist, sondern bei Schwangerschaft ohne weitere Erkrankung nur der gesetzlich festgelegte Schwangerschafts- und Wochenurlaub, soweit nicht Voraussetzungen für eine Nichtanrechnung vorliegen.

Deshalb bleibt während der Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft das bei Einleitung der Strafenverwirklichung errechnete Strafende ohne Bedeutung und wird nicht in die Terminkontrolle einbezogen. In diesen Fällen ist es erst nach Beendigung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs möglich, festzustellen, ob für eine kurze Freiheitsstrafe inzwischen Strafende eingetreten ist. Schließlich steht erst nach Ablauf des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs fest, wieviele Wochen bzw. Tage auf die Strafzeit anzurechnen sind bzw. ob die Verurteilte Anlaß gegeben hat, den Schwangerschafts- und Wochenurlaub nicht auf die Strafzeit anzurechnen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, daß Verurteilten während der Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wird. Es reicht in diesen Fällen nicht aus, die zuständigen Organe mittels Vordruck SV 8 über den Abschluß der Strafenverwirklichung zu informieren und die Gefangenenakte ins Archiv zu legen. Auf der Grundlage entsprechender Prüfungshandlungen bzw. Unterlagen muß aus der abgeschlossenen Vollzugsakte eindeutig ersichtlich sein, ob die Bewährungs-